Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2483

22.01.79

Sachgebiet 8

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

1. **Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials**
2. **Übereinkommen Nr. 143 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mißbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer**
3. **Empfehlung 150 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Berufsberatung und die Berufsausbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials**
4. **Empfehlung 151 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend Wanderarbeitnehmer in Beschäftigungsländern**

— Drucksache 8/88 —

A. Problem

Ständige Anpassung der beruflichen Befähigung an die sich ändernden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Hilfe beschäftigungsbezogener Berufsberatungs- und Berufsbildungssysteme entsprechend Übereinkommen Nr. 142. Noch nicht abschließend geklärt, ob alle Bestimmungen des Übereinkommens als erfüllt anzusehen sind.

Maßnahmen gegen Mißbräuche im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung und illegalen Wanderungsbewegungen sowie Chancengleichheit und Gleichbehandlung ausländischer Arbeitnehmer entsprechend Übereinkommen Nr. 143. Einzelne Bestimmungen zu weitgehend für Ratifizierung durch Aufnahmeländer.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Zur Zeit keine Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 142 und 143.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Unterrichtung durch die Bundesregierung

1. Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials
2. Übereinkommen Nr. 143 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mißbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer
3. Empfehlung 150 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Berufsberatung und die Berufsausbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials
4. Empfehlung 151 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend Wanderarbeitnehmer in Beschäftigungsländern

— Drucksache 8/88 —

zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1978

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Müller (Remscheid)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Müller (Remscheid)

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 8/88 — mit Schreiben vom 16. März 1977 gemäß § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 4. Mai und 7. September 1977 sowie am 6. Dezember 1978 behandelt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Übereinkommen Nr. 142 und 143 der Internationalen Arbeitsorganisation, die von der 60. Internationalen Arbeitskonferenz 1975 angenommen worden sind, werfen in einigen Punkten rechtliche Probleme auf, die einer Ratifizierung entgegenstehen, wenngleich ein wesentlicher Teil der Anliegen beider Übereinkommen als in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht angesehen werden kann. Dies gilt entsprechend auch für die beide Übereinkommen ergänzenden Empfehlungen 150 und 151 der Internationalen Arbeitsorganisation. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ersuchte anläßlich der Behandlung der Vorlage im September 1977 die Bundesregierung, ergänzende Stellungnahmen über die Auslegung der Übereinkommenstexte beim Internationalen Arbeitsamt in Genf einzuholen.

Bedenken gegen eine Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 142 sind in erster Linie darin begründet, daß es nicht auszuschließen ist, daß die Internationale Arbeitsorganisation die vorhandenen Informationsmöglichkeiten über Kollektivverträge und arbeitsrechtliche Fragen für die Anforderungen des Artikels 3 Abs. 3 des Übereinkommens als nicht ausreichend ansieht. Im Hinblick darauf war dem Ausschuß daran gelegen, die einer Ratifizierung im Wege stehenden Rechtsprobleme möglichst schnell auszuräumen. Das Internationale Arbeitsamt hat inzwischen der Bitte der Bundesregierung entsprochen und sich gutachtlich zu der genannten Bestimmung des Übereinkommens geäußert. Die Bundesregierung hat daraufhin mit dem Ziel, zu einer Ratifizierung des Übereinkommens zu gelangen, eine erneute Prüfung eingeleitet, die jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Bundesregierung sodann das Übereinkommen dem Deutschen Bundestag mit einem entsprechenden Vorschlag vorlegen wird. Demgemäß verbindet der Ausschuß mit der Empfehlung zur Kenntnis die Erwartung, daß die Bundesregierung ihre Bemühungen, eine Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 142 zu ermöglichen, fortsetzt.

Das Übereinkommen Nr. 143, das u. a. eine Gleichbehandlung arbeitsloser Ausländer bei der Bereitstellung anderweitiger Beschäftigung sowie die Freizügigkeit ausländischer Wanderarbeitnehmer in Beschäftigungsländern zum Inhalt hat, stößt auf erhebliche Bedenken bei allen Aufnahmeländern von Wanderarbeitnehmern, so auch der Bundesrepublik Deutschland. Das Internationale Arbeitsamt hat sich gegenüber der Bundesregierung zu dem Übereinkommen noch nicht gutachtlich geäußert. Es ist aber auch nicht zu erwarten, daß die einer Ratifizierung entgegenstehenden Bedenken durch eine solche Äußerung ausgeräumt werden. Beim Internationalen Arbeitsamt zeichnen sich Überlegungen ab, ein revidiertes Übereinkommen anzustreben, um damit die Aussichten für dessen Ratifizierung durch die Aufnahmeländer von Wanderarbeitnehmern zu verbessern. In Anbetracht dieser Entwicklung empfiehlt der Ausschuß die Kenntnisnahme von dieser Unterrichtung.

Bonn, den 12. Januar 1979

Müller (Remscheid)

Berichterstatter